

oder durch die einfache Entziehung (avocazione) von Prozessen oder Untersuchungsverfahren durch die Generalstaatsanwaltschaft häufen sich.

415

Der Kampf um die Neuordnung des Sozialvertrages, um die »Errichtung der politischen Hegemonie der Volkskräfte« ist daher – so die Abschlußresolution des Magistratura-Kongresses¹⁵ – zugleich auch die Grundlage für die notwendige Neuorientierung der Justizopposition. Unter Bezugnahme auf den 30. Jahrestag des Sieges der antifaschistischen Resistenza wird daher das Bündnisangebot an die Zwischenschichten in der Justizinstitution erneuert. Grundlage und Programm des Bündnisses ist hierbei der Kampf um die Einlösung des konstitutionellen Freiheitsversprechens. Hierin liegt der Sinn des »historischen Kompromisses« auch in der Justizinstitution.

Gegenüber der leicht- und eilfertigen Desavouierung dieses Programms sei an die Ausführungen von Rosa Luxemburg erinnert, die den untrennbaren Zusammenhang demokratischer Freiheitsforderungen und politischer Emanzipation herausgestellt hat;¹⁶ die Notwendigkeit, ja die »Unentbehrlichkeit« der Demokratie für die Arbeiterbewegung in einem geschichtlichen Zeitpunkt, in dem die Bourgeoisie die demokratischen Prinzipien aufzugeben bereit ist, weil sie ihr »teils überflüssig, teils hinderlich« geworden sind, zeigt auch hier die drängende Aktualität des Gedankens von Rosa Luxemburg. Die Frage indessen, ob das uneingelöste Potential konstitutioneller Freiheiten und damit die Bedingungen einer zukünftigen politischen Emanzipation freigesetzt werden können oder ob der Formierungsprozeß politischer Herrschaft einer neuen Totalisierung des Sozialvertrages zustrebt, – diese Frage wird auch in Italien nicht innerhalb der Justizinstitution entschieden werden.

August 1975

Christoph Ulrich Schminck-Gustavus

Über die Leistungsgrenzen einer Familienrechtstheorie

Die Bereitschaft der Redaktion dieser Zeitschrift, theoretische Schwierigkeiten bei der Analyse von familien- und erziehungsbezogenen Rechtsmaterien ernst zu nehmen und Diskussionsbeiträge zu veröffentlichen, die »selbst bereits Umrisse eines eigenen Konzepts¹ für die Erklärung der von uns aufgegriffenen Sachverhalte enthalten, ist der Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse für einen Bereich dienlich, der von zentraler Bedeutung für die gesellschaftliche Reproduktion ist. Die in Heft 2/1975 zu unserem Versuch einer »Theorie des Familienrechts: Geschlechtsrollenaufhebung, Kindesvernachlässigung, Geburtenrückgang« vorgelegten Diskussionsbeiträge (vgl. S. 129 ff.) scheinen sich dem Redaktionskonzept jedoch nicht zu fügen, da sie über eine gängige Rezensionsform nicht hinausgehen und keine eigenen Erklärungs-Konzepte für die von uns aufgenommenen Rechtsmaterien und sozialen Sachverhalte vorlegen. (Eine Ausnahme gilt lediglich für den Vorschlag Finkbeiners, den Geburtenrückgang auch aus »innenarchitektonischer oder städtebaulicher« Lage zu erklären. Tatsächlich zeigen statistische Analysen eine insgesamt leicht positive Korrelation zwischen privatem Wohnungseigentum und Kinderzahl². Kinderreichtum massiert sich aber gerade in den relativ schlechter ausgestatteten,

¹⁵ Sämtliche Resolutionen des Magistratura-Kongresses sind abgedruckt in: *Quale Giustizia* 33, S. 387 ff.

¹⁶ R. Luxemburg, Sozialreform oder Revolution (1899), in: *Gesammelte Werke*, Bd. I, 1, Berlin (DDR) 1972, S. 432.

¹ S. Einführung in den Diskussionsanteil des Heftes 2/1975.

² Vgl. zuletzt, *Die Wohnsituation der Familien*, WiStA 1/1975, S. 39 ff.

staatlich subventionierten Sozialwohnungen. Bedenkt man zusätzlich, daß in Zeiten allgemeinen Kinderreichtums die Wohnverhältnisse unvergleichlich ungünstiger als heute waren, dann belegt dies, daß sie den Geburtenrückgang nicht erklären können.)

I. Bitte an die Rezidenten, die Mühe vollständigen Lesens nicht zu scheuen.

Alle Kritiker sind darin einig, daß wir einer ›objektivistischen Verkürzung‹ erliegen, wenn wir Rechtsmaterien analysieren. Dieser Vorwurf soll ausführlicher behandelt werden, während wir Unterschlagungen und Mißverständnisse unserer Argumente – exemplarisch – dort benennen, wo die gegen uns formulierten Einwände hinter die Präzision, Ausführtheit und empirische Untermauerung der Ausführungen des Buches zurückfallen. Die Kenntnis sowohl des Buches als auch der Rezensionen müssen wir dabei voraussetzen.

- Der logisch feinen Argumentation, uns könne sich wegen der ›Verkürzung des Interessenbegriffs‹ die Frage nach der Existenz von Kindern nicht stellen, fehlt die Grundlage, da wir uns ausführlich dazu äußern, warum ein »Lohnarbeiter trotz Verschlechterung seiner Konkurrenzbedingungen *empirisch* dennoch ein Interesse an eigenen Kindern hat« (Barabas/Sachße, S. 131) und dafür Gründe angeben, die jedenfalls über die plaudernde Beliebigkeit: »Der Wunsch oder das Bedürfnis mag durchaus vorhanden sein« (Finkbeiner, S. 149) hinausgehen. Wir verweisen dafür auf das eigens diesen Problemen gewidmete Kapitel IV/4 »Enthastierung der Frau – *Andauern von Fortpflanzung und Ehe*«.
- Die Leichtigkeit, mit der Erd-Küchler die staatliche Handhabung der Abtreibungskontrolle aus der Emanzipationsfeindlichkeit von 6 Verfassungsrichtern analytisch erschöpft, war uns durch den Rechtsvergleich gerade mit sozialistischen Ländern verbaut. Wir zitieren: »Das Beispiel der osteuropäischen Staaten indes zeigt zugleich, daß auch eine Freigabe der Abtreibung keineswegs notwendig erhalten bleiben muß, wenn geburtenpolitische Belange – scheinbar – nur über erneute Bestrafung durchzusetzen sind« (S. 120).
- Entgegen dem leichtfertigen Umgang mit dem Interesse-Begriff, wie er bei Erd-Küchler (»das mangelnde Interesse der Frauen an der Erlangung der ökonomischen Unabhängigkeit«) oder bei Finkbeiner (ein »Desinteresse der Lohnabhängigen an eigenen Kindern«) auftaucht, hielten wir es für notwendig, mit einem präzisierten Interesse-Begriff zu arbeiten und haben uns dafür auf ökonomisches bzw. Einkommens-Interesse beschränkt.
- Wenn uns auch ein Satz wie: »Der Untersuchung liegt also weniger ein materialistisches Verständnis von Gesellschaft als Ausdruck der widersprüchlichen Kapitalbewegung zugrunde als vielmehr letztlich ein funktionalistischer Ansatz« (Barabas/Sachße, S. 134) letztlich dunkel bleibt, insbesondere in der Verknüpfung mit ›objektivistischer Verkürzung‹, so wollen wir dennoch den Funktionalismus-Begriff mit folgendem Beispiel aufzuhellen versuchen. Erd-Küchler schreibt: »Übersehen haben die Autoren aber auch, daß die Funktion der Familie sich keineswegs in der Nachwuchsproduktion erschöpft, sondern gerade die psychischen und ideologischen Reproduktionsfunktionen für das Kapital unverzichtbar sind« (S. 144). Mit dieser Addition von Funktionen der Familie wird ein gängiges Muster von ›Familie im Kapitalismus‹ wiederholt, dessen Unhaltbarkeit wissenschaftliche Bearbeitung erst verständlich und notwendig macht. Würden die Funktionen, die der Familie – in welchem Interesse immer – zugewiesen werden, von dieser korrekt erfüllt, dann wäre sie nicht zum Problem geworden. Es gilt

also gerade, die funktionalistische Betrachtung der Familie durch eine Analyse der Bedingungen zu erweitern, die in – zu ihren Funktionen querliegenden – Entwicklungen resultieren.

- Wie, um uns die Folgen der Leichtfertigkeit unseres Vorgehens noch einmal nachdrücklich vorzuhalten, mahnen Barabas/Sachße: »Die Argumentation aus einer funktionalistisch verstandenen Vergesellschaftungslogik unterschlägt dagegen die historische Alternative zu staatlicher Reformpolitik: Den Versuch der Durchsetzung von Systemnotwendigkeiten durch offene Repression« (S. 134). Dieser Unterschlagungs-Vorwurf erschreckt uns, weil wir eine solche Repressions-Variante nicht nur für möglich halten, sondern sie – das gesamte Buch durchziehend – ausführlich analysiert haben, nämlich mit der Familien- und Bevölkerungspolitik der NSDAP-Regierung. Gerade die Hilflosigkeit auch der faschistischen Gewalt gegenüber den Problemen einer gelingenden Gattungsproduktion nötigte uns aber zur Formulierung einer radikaleren Befürchtung, als sie in der insoweit wirkungslosen Alternative Faschismus oder Demokratie besteht, der Begründung nämlich, daß »Entwicklung oder Rückfall, Zivilisation oder Barbarei« (S. 14 und passim) möglich seien, wobei das ›kapitalistische Gruselmärchen‹, das Finkbeiner lesen mußte, mit der Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln nicht ohne weiteres in den Kreis der Sagen aus vergangenen Zeiten absinken muß.
- Barabas und Sachße scheinen die Rezension untereinander aufgeteilt zu haben. Dabei ist dem einen aufgefallen, daß wir bei der Analyse der verschiedenen Reformvorhaben jeweils nachdrücklich darauf hingewiesen haben, daß noch das objektiv Notwendige politisch erkämpft werden muß (vgl. etwa S. 16/111/113/114/186/235 und passim). Der Begriff ›objektive Notwendigkeit‹ selbst wäre ja unsinnig, wenn sich das Notwendige automatisch durchsetzen würde. Der andere Rezensent dagegen hat entdeckt, daß wir den Staat als ›bewußt handelndes historisches Subjekt‹ erklären. Während der eine aus unserem Buch z. B. referiert, daß die »Durchsetzung solcher Arbeitsbedingungen . . . schwer absehbar ist« (S. 134) und erkämpft werden muß, unterstellt der andere, wir meinten, daß der Staat ›widerspruchsfrei‹, ›beliebig‹, ›eilig‹, ›gradlinig‹, ›sogleich‹ verwirkliche, was objektiv notwendig sei. Solche Attribute staatlichen Handelns entstammen der Feder des (einen?) Rezessenten; in unserem Buch kommen sie nicht vor.

II. Wie der Vorwurf des Objektivismus unausgewiesen bleibt und zum Schlagwort wird

Der zentrale und sich durch alle Beiträge ziehende Kritikpunkt ist der Vorwurf ›objektivistisch‹ bzw. ›ökonomistisch‹ verkürzter Argumentation, dem die Rezessenten gesellschaftsbewegende Subjektivität entgegenhalten. Dabei handelt es sich um ein verbreitetes Argumentationsmuster, gegen das sich das Buch nicht zuletzt wenden will.

Soweit im Objektivismusvorwurf die Aussage enthalten sein sollte, in unseren Ausführungen seien historiographische, sozialpsychologische und psychologische Betrachtungen kaum enthalten, so könnten wir ihm etwas abgewinnen. Tatsächlich haben wir uns nicht dafür interessiert, warum und wie von Rechtsformen empirisch abgewichen wurde und wird. Ebensowenig haben wir ein Buch über die Liebe oder den Haß zwischen den Geschlechtern oder zwischen Erwachsenen und Kindern geschrieben. Wir haben uns vielmehr vorrangig mit objektiven Strukturen befaßt,

von denen die Subjekte betroffen werden und die auf individuelle Gefühle keine Rücksicht nehmen.

Eine solche Beschränkung muß auf Aussagen über die individualpsychische Entwicklung von Haß und Liebe gegenüber Kindern – also auf die Rekonstruktion der Bildungsgeschichte subjektiver Strukturen – verzichten. Wir haben deshalb auch auf Aussagen darüber verzichtet, ob dem *ökonomischen* Desinteresse an privater Kinderaufzucht individuell z. B. ein Kindshaß korrespondiert und so objektive Zwänge und persönliche Gefühlslagen vereinbar sind, oder ob etwa wegen eines persönlichen Wunsches nach Kindern die objektiven Strukturen als Leidensverursacher erfahren werden.

Solche Zusammenhänge müssen durch jeweils gesonderte Analysen überprüft werden, ohne daß die Trennung der Untersuchungsebenen zur Leugnung solcher Zusammenhänge ebensowenig wie zu ihrer vorschnellen Kopplung führen muß.

Inzwischen liegen beispielsweise weitere Forschungen über Kindswunsch und Kindesablehnung vor. So konnte in der Bundesrepublik die von uns formulierte These (H./K.-S. 175) empirisch bestätigt werden, daß ursprünglich geäußerte Wünsche nach mehreren Kindern an Hand der Erfahrung mit einem ersten wirklichen, zu versorgenden Kind bis in ihr Gegenteil umschlagen können.³

Untersuchungen in den USA ergaben – entgegen den Hypothesen der Forscher – die relativ größte Zufriedenheit bei kinderlosen Ehepaaren. Dann folgten Ehepaare, deren Kinder den elterlichen Haushalt verlassen hatten; danach Ehepaare, deren Kinder noch versorgt werden müssen und schließlich Alleinstehende.⁴

Unsere Analyse wäre also ohne Ausgangspunkt, wenn das bloße Gefühl eines Kindswunsches ausreichte, Zeugung und Aufzucht der nächsten Generation sicherzustellen. Die objektiven Strukturen – so unsere Behauptung – sind also ins Auge zu fassen, wenn Geburtenrückgang und strukturelle Kindesvernachlässigung erklärt werden sollen. Die Rezessenten fordern nun, daß auch subjektive Strukturen zusammen mit den objektiven analysiert werden müssen. Entsprechend ist bei ihnen einmal die Rede davon, daß Klassenauseinandersetzungen – d. h. Handeln von Subjekten – zur Erkämpfung objektiver Gesellschaftsveränderung notwendig sind, zum anderen hören wir von ›Weiblichkeit‹, ›mütterlicher Zärtlichkeit‹ und ›Selbstverwirklichung‹. Beides wird unter Subjektivität subsumiert, sodaß unvermittelt bleibt, ob Klassenkampf und Zärtlichkeit auf derselben Ebene zu untersuchen sind oder nicht selbst wieder deutlich getrennt gehalten werden müssen. Wir können das nicht an der ›Subjektivität‹ des Klassenkampfes überprüfen, da deren Analyse von den Rezessenten nur gefordert, aber nicht exemplarisch vorgeführt wird. Wir finden aber einige Hinweise über die ›Subjektivität‹ persönlicher Gefühle.

So behaupten Barabas/Sachße nach der Wiedergabe der Aussage eines Katholiken (›Erziehung geht nicht ohne die Liebe – und diese ist nicht gesetzlich zu verordnen und auch nicht einklagbar‹ (S. 138) daß diese »gottgefälligen Erziehungskonzepte« nicht nur »emanzipative, sondern auch technokratische Reformen verhindern« (S. 139). Hier wird nun eine Aussage über den Zusammenhang zwischen (christlicher) Liebe und einem Scheitern kindlicher Entwicklung getroffen, die nicht nur unbewiesen ist, sondern nicht einmal eine Methode angibt, wie sie zu beweisen oder überprüfen wäre. Es wird also umstandslos von einer ungeliebten Religion auf subjektive Strukturen von Kindern geschlossen.

³ Vgl.: Situation der Kinder in Deutschland, Bundestagsdrucksache 7/3340 vom 10. 3. 1975, S. 1 f. – und Gerd Rüdiger Rückert, Zur Bedeutung der Veränderung der Geburtenabstände in der Bundesrepublik Deutschland, Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 1. Jg., Heft 1/1975, S. 85 ff.

⁴ Vgl.: Marriages Without Children: They're Happy, Study Finds, New York Times vom 21. 11. 1974; eine Untersuchung der International Health Foundation von 1975 führt für Westeuropa zu vergleichbaren Ergebnissen.

Bei Erd-Küchler finden wir die Aussage, daß »Strukturen von Weiblichkeit . . . möglicherweise Sprengkräfte enthalten, die das kapitalistische System erschüttern können« (S. 148).

Wer von weiblicher Zärtlichkeit – also von subjektiven Strukturen – als antikapitalistischer Kraft handelt und zugleich mindestens andeutet, daß sie ein Resultat gerade der bekämpften patriarchalischen Struktur gewesen ist und – solange das Patriarchat noch stabil war – nicht ins Kalkül antipatriarchalischer Frauenbewegung treten konnte, entzieht sich zugleich wieder die Basis seiner Argumentation. Was Weiblichkeit war, muß nicht bleiben, wenn das Patriarchat fällt und kann nicht als beliebig verfügbare Waffe gegen den Kapitalismus, der ja das Patriarchat zerstört, eingesetzt werden. Wer das dennoch tut, hantiert mit der biologistischen Auffassung von Weiblichkeit, mit der gerade das Patriarchat seine spezifische Frauenbehandlung legitimierte.

Solche Theoretikerinnen des Feminismus, die nun die Zärtlichkeit in den systemsprengenden Kampf führen, haben Schwierigkeiten mit dem Preis, der immer auch für die diffuse mütterliche Zärtlichkeit zu zahlen war – nämlich dem Verhalten, das »weibliche Dummheit« genannt wurde und noch wird. Da die Theoretikerinnen sich nun aber die in der Konkurrenz notwendigen intellektuellen Verkehrsformen, die sie für solche von Männern halten, angeeignet haben, führen sie mit der Zärtlichkeit eine Hilfstruppe ins Feld, zu der sie selbst kaum mehr gehören. Sie sind also Funktionäre der Zärtlichkeit geworden und können sich keinesfalls auf all die Mütter, die sie vertreten wollen, verlassen¹⁶.

Die in die Konkurrenz Geworfenen sind also – unabhängig vom Geschlecht – gezwungen, dort zu funktionieren oder zu scheitern. Für viele Frauen ist dabei ebensowenig persönliches Interesse ausschlaggebend, ob sie in die Konkurrenz eintreten oder nicht, wie für die männlichen Lohnarbeiter. Dieser Hinweis mag überflüssig erscheinen, ist aber solange notwendig, wie Frauen glauben, der Abscheu gegenüber der Lohnarbeit sei ein spezifisch weibliches Merkmal: Was dort für weiblich gehalten wird, entsteht doch nur aus der überkommenen Hoffnung auf Unterhalt durch Andere.

Der Zusammenhang nicht nur von Objektivität und Subjektivität, sondern auch von Individual- und Massenpsyche ist mithin so kompliziert vermittelt, daß wir meinen, sie getrennt analysieren zu müssen. Die objektiven Strukturen sind zwar Bestimmungsfaktoren für subjektive Strukturen, fallen aber mit diesen nicht zusammen. Die Erfassung subjektiver Strukturen bedarf eines Analysetypus, der Zugang zum Subjekt selbst hat und erst so dessen besondere Bildungsgeschichte zu rekonstruieren erlaubt. Der notwendigen Konzentration auf diese Analyse wird denn auch ähnlich vorschnell der Vorwurf des Subjektivismus und Psychologismus gemacht wie im anderen Fall derjenige des Objektivismus und Ökonomismus.

Ebenso wie wir uns darauf beschränkt haben, an der objektiven Strukturanalyse zu arbeiten, müßte auch eine Analyse subjektiver Strukturen darauf beharren, ihrerseits nicht unmittelbar objektive Strukturen erklären zu können¹⁷.

Die Trennung der Analysen beruht nun keineswegs auf dem Unvermögen einer noch unentwickelten Wissenschaft, sondern erklärt sich aus dem wirklichen Ausein-

¹⁶ Vgl. etwa Helge Pross, Die Wirklichkeit der Hausfrau, 1974, wo sehr deutlich gezeigt wird, daß die Identifikation mit der Mütterlichkeit bei den Frauen tatsächlich stark ausgeprägt ist, aber keine Anhaltspunkte für antikapitalistische Aktionen zu finden sind.

¹⁷ So wird denn auch der oberflächlich paradoxe Eindruck aus der Diskussion mit bestimmten Feministinnen verständlich, der scharf wie folgt, verbalisiert worden ist: »Entweder ihr glaubt uns unsere Zärtlichkeit oder wir hauen euch vor die Fresse«.

¹⁸ Vgl. zur Unterscheidung von »Subjektivismus« und der »Analyse subjektiver Strukturen« Alfred Lorenzer, Die Wahrheit der psychoanalytischen Erkenntnis, Frankfurt 1974.

anderfallen von subjektiven und objektiven Strukturen. Dieses Auseinanderfallen verhindert ja gerade einen Ablauf von Geschichte als der ungebrochenen Umsetzung ökonomischer Notwendigkeiten und bildet die Grundlage für die gesonderte Erforschung von Sachverhalten, die als »cultural lag« und Kontingenzen bezeichnet werden. Daraus ist aber nicht zu schließen, daß ein historischer Zustand jeweils nur unter vollständiger Einbeziehung aller Modalitäten und Auseinandersetzungen seiner konkreten Herausbildung analysiert werden darf.

Den Vorwurf des Objektivismus oder Subjektivismus schreiben wir denn auch den übertriebenen Erwartungen der Leser zu, die in einem Buch »Alles« erklärt haben möchten. Diese Erwartung ist vergleichbar mit dem Vorgehen eines Liebesromankritikers, der sich darüber beklagt, in dem Roman keine Erklärung der Eheeingangsvoraussetzungen zu finden.

III. Warum die Ideale der Rezessenten mit einer Theorie in Streit geraten müssen

1. Die Rechtsformen für die patriarchalische und – modifiziert – die bürgerliche Familienstruktur lassen sich nicht aus der Liebe und Zärtlichkeit der Beteiligten erklären. Sie entspringen auch nicht pädagogischen Erwägungen über Erziehungsleistungen und kulturelle Standards. Vielmehr stellen diese Rechtsformen einen bestimmten Reproduktionszusammenhang sicher. Er ist durch männliches Eigentum an Produktionsmitteln gekennzeichnet. Dem einzelnen Eigentümer bietet er Existenzsicherheit und gleichzeitig erhält er Kontinuität, wenn Nachwuchs gezeugt, geboren und aufgezogen wird. Der Eigentümer ist damit in der Regel auf eine erbengebärende Frau angewiesen, die er über eine lebenslange Unterhaltungsgarantie an sich bindet. Die Rechtsinstitute der elterlichen Gewalt, der Vererbungsfreiheit und der Unterhaltpflichten, der Untrennbarkeit der Ehe, der Unterwerfung der Ehefrau unter ihren Ehemann etc. sichern dieses ökonomische System ab. Sie schützen also den einzelnen Privateigentümer gegen Übergriffe anderer Gesellschaftsmitglieder und sichern gleichzeitig Gesellschaftlichkeit.

Zerfällt das ökonomische System, dann wird auch seine Familienstruktur hinfällig. An ihren Rechtsformen mag noch festgehalten werden. Sie verlieren aber ihren Garantiecharakter und organisieren nun zunehmend nicht mehr Produktionsmittel-eigentümer, sondern Lohnabhängige, denen sie bei ihrer andersartigen ökonomischen Interessenwahrnehmung zur Fessel werden.

Beim Verkauf ihrer Arbeitskraft entwickelt sich die private Aufzucht von Kindern, auf die Eltern zur Existenzsicherung nicht zurückgreifen können, zum Konkurrenznachteil. Möglichst geringer Aufwand für die Kinder und im Extrem Kinderlosigkeit arbeiten diesem Nachteil entgegen. Die im ökonomischen Interesse des Produktionsmitteleigentümers liegende elterliche Gewalt wandelt sich zur bloßen Erziehungspflicht, der Vererbungsmechanismus verliert seinen Sinn. Da nun die Ehefrau nicht mehr existentiell notwendige *Erben* gebiert, wird ihr Unterhalt gleichermaßen ökonomisch sinnlos. Aus diesem Grunde sind Frauen ebenfalls auf Lohnarbeit verwiesen. Bei ihrer Ausübung stellen sich die aus der patriarchalischen Struktur stammenden Einschränkungen ihrer vollen Rechtsfähigkeit als existenzgefährdende Fessel dar. Insoweit stürzt nicht das Patriarchat durch eine Frauenemanzipationsbewegung, sondern das stürzende Patriarchat treibt die Bewegung der Frauen zur Erlangung gleicher Konkurrenzbedingungen hervor.

Wenn faktisch zunehmende Kindesvernachlässigung und Kinderlosigkeit die Unbrauchbarkeit der bloßen Beibehaltung und Erweiterung gesetzlicher Zwänge in die Familie sowie der sie begleitenden Familienpropaganda erwiesen haben, müssen andere Maßnahmen für eine qualitativ und quantitativ zureichende Gattungsrepro-

duktion gefunden werden. Sie zielen zunächst auf eine Erleichterung und tendenzielle Ausräumung des Konkurrenzrisikos durch Elternschaft. Sie verzögern sich und unterliegen Schwankungen, insbesondere weil sie gegenüber gesetzlichen Zwängen zur Reproduktion in der patriarchalischen Familienhülle kostspieliger sind.

Wenn das Konkurrenzrisiko durch Elternschaft über staatliche Nachwuchs-Aufzucht in Kindergärten und zunehmend -krippen, wie sie tendenziell in allen entwickelten Gesellschaften eingerichtet werden, ausgeräumt wird, dann existiert eine Struktur der Gattungsreproduktion, die nicht mehr Familie ist. Dieser Struktur fehlen nun die Resultate und Attribute, die der patriarchalischen Familienstruktur innewohnten. Das gilt ebenso für ihre Erziehungsleistung, Sozialisationspotenz wie für die als natürlich mystifizierten Verhaltensweisen von Mann und Frau. Die nach unserem bisherigen Kenntnisstand für den Entwicklungsprozeß des Kindes wichtigen mächtigen väterlichen Identifikationsgestalten und die aus bearbeiteter Sexualpotenz gebildete mütterliche Zärtlichkeit weichen einer Kollektiv-Aufzucht durch Lohnerzieher.

Sowohl die lang anhaltende Konservierung der Familienform, wie auch ihre als Liberalisierung erscheinende allmähliche Auflösung wie aber auch der Stabilisierungsprozeß gesellschaftlicher Erziehungsstrukturen bedürfen staatlicher Maßnahmen, welche in der Regel nicht durch unmittelbare Gewalt, sondern in der Form sanktionsbewehrter Gesetze und Verordnungen ergehen. Der mit der ökonomischen Bewegung zeitlich und inhaltlich nicht identische Prozeß der Rechtsveränderung kann Vorstellungen Nahrung geben, die staatliche Aktivität folge rein politischen Willensentscheidungen, die sich wiederum bloß nach den jeweiligen politischen Kräfteverhältnissen richteten. Ob die Familie erhalten oder durch gesellschaftliche Erziehung und freie Geschlechtsliebe ersetzt wird, bestimmt sich diesen Vorstellungen gemäß danach, welche Ansicht Einfluß auf die politischen Entscheidungen nehmen kann. Entsprechend würde zum Beispiel eine christliche Parlamentsmehrheit die Familien nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch tatsächlich erhalten können, während einer progressivistischen Mehrheit zugetraut wird, sie – auch gegen die soziale Realität – gesetzlich auflösen zu können.

Eine über die Interpretation von Gesetzestexten und die ihnen komplementären Parteiprogramme hinausgehende Gesellschaftsanalyse leugnet nicht, daß politische Kämpfe stattfinden. Diese helfen, zur toten Hülle gewordene (Familien-) Formen abzustreifen. Die Kämpfenden sind insofern Gehilfen, nicht aber richtunggebendes »Subjekt der Geschichte«. Eine solche Aussage schmälert die Bedeutung einer politischen Fortschrittsbewegung nicht, da das Abstreifen notwendig ist, um dem neuen Gesellschafts-»Körper« die erforderliche Atemluft zuzuführen. Die nicht unmittelbar offensichtliche Kraft, welche die patriarchalische Familienstruktur hinfällig macht, ist die ökonomische Bewegung zur Konzentration des Produktionsmittelleigentums und der Verlohnarbeiterung der Gesellschaftsmitglieder. Wir halten diese Kraft für *langfristig* unwiderstehlich und sehen uns in dieser Auffassung durch eine historische Analyse bestätigt. Obwohl familienerhaltende Politik und Gesetzgebung fast immer mit großen parlamentarischen Mehrheiten oder gar diktatorischen Vollmachten operieren konnten, obwohl massive Familienpropaganda und häufig ein breites Arsenal staatlicher Repression eingesetzt wurden, konnte die Familienstruktur gegen die Auflösung ihrer privatökonomischen Grundlage nicht abgesichert werden. Wo aber die Wiederherstellung der patriarchalischen Familie gelang, war dies eindeutig nicht ein Erfolg familienprotegierender Gesetzgebung: Da ein Beispiel gegenwärtiger bürgerlicher Gesellschaften (noch) nicht vorliegt, verweisen wir auf die allerdings nur bedingt vergleichbare Entwicklung im römischen Reich – bedingt deshalb, weil die römische Entwicklung vom patriarcha-

lischen Kleineigentum zu hoher Konzentration nicht mit der Verallgemeinerung freier Lohnarbeit einherging. Die Neukonstituierung zahlreicher patriarchalischer Familien in Italien wurde nicht durch die seit Kaiser Augustus durchaus einfallsreich praktizierte familienorientierte Bevölkerungsgesetzgebung erreicht, sondern durch das im Jahre 193 p. C. n erlassene Edikt, das jedem römischen Bürger erlaubte, sich unbebautes fremdes Land zur Kultivierung anzueignen. Damit war die ökonomische Voraussetzung für die Restitution patriarchalisch-bäuerlichen Kleineigentums und der ihm entsprechenden Familienform juristisch sanktioniert. Den Bauern mußte die Familie, das heißt Erbengewinnung, weder propagandistisch aufgeschwatzt noch gesetzlich aufgezwungen werden, da sie ihrem existenziellen Interesse entsprach.

Um noch einmal anschaulich zu machen, daß die in der bürgerlichen Gesellschaft ablaufende Auflösung der Familienform nicht der mangelnden Wachsamkeit familienbejahender Kräfte oder gar der Zersetzungarbeit familienfeindlicher Elemente geschuldet ist, wiederholen wir zwei Beispiele aus unserem Buch:

- Das seit 1900 geltende Scheidungsrecht des BGB, welches etwa noch 1961 wiederum verschärft worden ist hat die Verzehnfachung der Ehescheidung zwischen 1900 und 1975 nicht verhindern können.
- Das staatliche Abtreibungsverbot (§ 218 StGB) hat unter seiner Geltungsdauer die niedrigste Geburtenrate während der statistisch erfaßten Geschichte nicht verhindern können. Auch die Versuche der NSDAP-Regierung, die Abtreibungsverfolgung durch Verhütungsmittelverbote und drakonische Strafverschärfung erst wieder effektiv zu machen, hat die Geburtenraten kaum steigen lassen, vor allen Dingen aber das Problem der Kindesvernachlässigung überhaupt nicht lösen können.

Aus diesen allgemeineren Ausführungen sollte auch deutlich geworden sein, daß die Vorstellung etwa von Barabas/Sachße, mit Repression lasse sich ein status-quo-stabilisierendes Familienleben herstellen, unbegründet ist. Ebenso sollte sichtbar geworden sein, daß ihre Einschätzung des Jugendhilferechts als einer im Ergebnis doch wieder nur familienstabilisierenden Rechtsinstitution lediglich die in allen solchen Gesetzen enthaltenen familienbeschwörenden Formeln für sich anführen kann. Damit erweist sich die Einschätzung als allzu gesetzespositivistisch. Sie verstellt sich den Weg zu einer Analyse der wirklichen Veränderungen im qualitativ und quantitativ zureichenden Reproduktionsprozeß der Gattung.

Die zu Recht allgemein beklagte und auch von Barabas/Sachße untersuchte Verzögerung des bundesdeutschen Jugendhilfegesetzes (JHG) aber könnte ebenso als Einwand gegen unsere Theorie erhoben werden wie eine Momentaufnahme des Rechts ähnlich entwickelter Gesellschaften. Diese zeigt Ungleichzeitigkeiten etwa bei der Scheidungserleichterung, der Ausgestaltung der elterlichen Gewalt oder des staatlichen Umgangs mit außerehelichem Geschlechtsverkehr. Unsere Analyse muß ja nicht nur für das nationale Recht zureichende Erklärungen liefern, sondern für die Rechtssysteme ähnlich entwickelter Gesellschaften schlechthin.

Nun gilt es allgemein zwischen der Analyse kurzfristiger Entwicklungen und langfristiger Tendenzen zu unterscheiden. Die Verzögerung etwa des Jugendhilfegesetzes ist aktuell gut erklärbar. Sie darf nicht mit einer endgültigen Stornierung verwechselt werden, ohne daß wir leugnen, daß bereits die Aufschiebung die Krise im Sozialisationsbereich verschärfen und dauerhaften Schaden anrichten kann. Ein auf Langfristigkeit angelegter internationaler Rechtsvergleich aber erweist die Geringfügigkeit und zeitliche Begrenztheit nationaler Verzögerungen und Abweichungen in ähnlich entwickelten Gesellschaften und ergibt unseres Erachtens kein konsistentes Material für eine von der unseren prinzipiell verschiedenen theoreti-

schen Erklärung. Im Gegenteil zeigt sich eine Gleichförmigkeit, die sich gegen regionale Besonderheiten in Kultur, Religion und Brauchtum durchgesetzt hat und unsere Argumentation gut abstützt. Die prinzipiell gleichförmige Entwicklung bürgerlicher Gesellschaften dominiert – wenn auch mit zeitlichen Verschiebungen – alle diese Besonderheiten. Einer solchen Erkenntnis sind überzeugende Argumente nicht entgegengesetzt worden. Sie kann auch durch das Schlagwort, daß sie ›ökonomistisch‹ sei, nicht widerlegt werden.

2. Unsere Analyse des Familienrechts gilt nicht nur den Rezessenten als brutal, unzärtlich, objektivistisch, kurz: als »Gruselmärchen« (d. h. – ernstgenommen – als Gegenteil der beliebten happy-end-stories), wobei über den Inhalt hinaus auch das Vorgehen angegriffen wird. Und dieses ist tatsächlich dadurch gekennzeichnet, daß wir den Zerfall der patriarchalischen Familienstruktur für von unseren persönlichen Wünschen, Vorstellungen und Idealen ganz unbeeinflußt halten. Unser privates Wollen haben wir denn auch aus der Analyse bewußt auszuschalten versucht. Daraus folgt nicht, daß wir eine Analyse und Theorie persönlicher Wünsche und politischer Ideale für überflüssig halten, wohl aber, daß wir ihre Vermischung mit einer Analyse und Theorie des *Familienrechts* für unbrauchbar halten.

In diesem Ausgangspunkt unterscheiden wir uns unstreitig fundamental von den Rezessenten. Diese nehmen bestimmte Wünsche oder Ideale – etwa über das Verhalten von Fabrikarbeitern, über die Zärtlichkeit von Frauen, über die Kinderliebe der Lohnabhängigen – zum Ausgangspunkt ihres Denkens und prüfen dann, ob die Wirklichkeit oder die Untersuchung derselben diesen Idealen entsprechen, ihnen treu sind oder von ihnen abweichen und sie verraten. So vordergründig sympathisch eine solche Vorgehensweise wirken kann, so halten wir sie doch bei der Erkenntnisgewinnung für unergiebig und deshalb auch bei der Anleitung politischen Handelns für irreführend.

– Wie unerbittlich die langfristige (Rechts-)Entwicklung den ökonomischen Erfordernissen und keineswegs politischen Idealen ›treu‹ ist, läßt sich historisch dokumentieren. Das gilt nicht nur für die bereitserwähnten Beispiele der Konservierung ›toter Hüllen‹. Es gilt ebenso für das historische Vorpreschen, wenn etwa eine mehrheitlich bäuerlich-patriarchalische Bevölkerung von der rechtlich geschützten Familienform revolutionär befreit wird und wenn diese ›Befreiung‹ einige Jahre später bereits wieder zurückgenommen werden muß, wie es etwa in der jungen Sowjetunion und schon vorher nach der französischen Revolution der Fall gewesen ist.

Die Verschiedenheit der theoretischen Ausgangspunkte ist nicht nur von akademischem Interesse, sondern sie führt auch zu unterschiedlichen praktischen Konsequenzen. Wir rechnen nicht auf die Geschichtsmächtigkeit der Rezessenten-Ideale für die Kinderaufzucht, sondern konzentrieren uns auf die Untersuchung der im Zersetzungsprozeß patriarchalischer Familienstrukturen bereits entstandenen und ständig neu entstehenden Strukturen. Diese – wie etwa Krippe, Kindergarten und Pflichtschule – sind ja nicht die Verwirklichung einer familienüberlegenen Erziehungsidee, sondern das Resultat des Familienverfalls (Wir erinnern uns: auch die Familie war nicht der Verwirklichung einer pädagogischen Konzeption zu verdanken). Der ganz überwiegend herrschenden Meinung, gesellschaftliche Erziehung werde eingeführt, weil sie fortschrittlicher als die Familie und fähig sei, die allseitig entwickelte Persönlichkeit zu schaffen, steht die Erkenntnis entgegen, daß gesellschaftliche Erziehung eintreten muß, soll die Gattungsreproduktion überhaupt weitergehen, und daß erst festgestellt werden muß, wie es um ihre Leistungsfähigkeit bestellt ist. Nicht nur ihre Überlegenheit, sondern ebenso ihr Scheitern kann sich erweisen.

Auch die wenig ermutigenden Ergebnisse der bisherigen weltweiten Durchführung gesellschaftlicher Kleinkinderziehung geben immer wieder den familienbewahren den Kräften gute Argumente für Versuche der Familienerhaltung durch Gesetzeszwang an die Hand. Sie befördern um ein weiteres Mal die Illusion von der Geschichtsmächtigkeit rein politischer Willensentscheidungen für die Familie oder für gesellschaftliche Erziehung. Die auch von daher unterstützte Verzögerung – keineswegs Aufhebung – der gesellschaftlichen Erziehung verzögert auch deren vollständige Erforschung und Fortentwicklung. Nicht etwa Erd-Küchlers und Finkbeiners Verweis auf weibliche Zärtlichkeit und allgemeine Kinderliebe trägt zur Lösung der enormen Probleme bei der qualitativ und quantitativ zureichenden Gattungsreproduktion bei, sondern erst aus einer Erforschung der Wirkungsmechanismen gesellschaftlicher Erziehung können Forderungen politisch sinnvoll begründet werden. Das gilt nicht nur für die Verbesserung gesellschaftlicher Kleinkinderziehung in Krippen und Kindergärten⁸, sondern auch für staatliche Vorhaben, weiterhin elterliche Erziehungsarbeit einzusetzen.⁹

3. So selbstverständlich es ammuten mag, so nötigen uns doch Gedanken verschiedener Rezessenten¹⁰ zu dem Hinweis, daß Familiengesetzgebung und im weiteren Sinne gesetzliche Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Bevölkerungsentwicklung – wie andere Gesetzgebungen auch – Veranstaltungen des Staates sind. Wenn man nun reale Prozesse analysiert, anstatt nach beliebigen Anknüpfungspunkten für persönliche Wünsche und politische Hoffnungen zu fahnden, dann analysiert man unter unseren Fragestellungen unvermeidlich Maßnahmen des Staates. Ob diese Maßnahmen vergeblich, unzureichend oder erfolgreich sind, kann natürlich erst ihre Untersuchung erbringen. Allein die Lesetechnik der Rezessenten erfordert die Anmerkung, daß die Beschäftigung mit staatlichen Maßnahmen selbstverständlich nicht die Überzeugung umfaßt, daß der Staat anpacke oder gar erfolgreich löse, was er anpacken muß. Eine solche – uns unterstellte Überzeugung – hätte die wissenschaftliche Analyse überflüssig gemacht. Unser Familienrechtsbuch kann gerade auch als Chronik der Illusionen und Fehlschläge staatlicher Gesetzgebung und Maßnahmen zur Familien- und Bevölkerungspolitik gelesen werden.

Hinter den nicht belegten Unterstellungen unserer Staatsüberschätzung vermuten wir denn auch die Hoffnung auf die – bei uns nicht untersuchte – Spontaneität und kollektive Vernunft der Massen. Tatsächlich stehen sich die Modelle zur Herstellung von Gesellschaftlichkeit durch einerseits Massenspontaneität und andererseits eine aus der Konkurrenz herausgehobenen Gewalt, die man Staat oder wie auch immer nennen mag, noch unvermittelt gegenüber.

Wir bestreiten die Existenz von Massenaktionen keineswegs. Daß aber in Gesellschaften ohne oder nur mit wenigen Produktionsmitteleigentümern, die noch im eigenen Interesse sich selbst und damit auch die Gattung fortpflanzen mußten, eine zureichende Nachwuchserzeugung und Erziehung durch freien persönlichen Entschluß für das Gemeinwohl geregelt werden kann, halten wir bisher weder für historisch noch systematisch begründet. Allerdings beschränken wir unsere Zurückhaltung gegenüber der Leistungsfähigkeit persönlich freier Entschlüsse auf die Erzeugung und Sozialisation der nachfolgenden Generation und übertragen sie keineswegs ungeprüft auf andere gesellschaftliche Aufgaben.

Gunnar Heinsohn/Rolf Knieper

⁸ Als Versuch einer Struktur- und Wirkungsanalyse des Versagens der Kindergärten gegenüber den ihnen zugesetzten Aufgaben vgl. etwa G. Heinsohn/Barbara M. C. Knieper, Theorie des Kindergartens und der Spielpädagogik, Frankfurt 1975.

⁹ Als ein Beispiel dafür vgl. Rolf Knieper zum ‚Ehegattensplitting‘ in diesem Heft.

¹⁰ Das betrifft nicht nur die Beiträge aus KJ 2/75 sondern auch die Rezension unserer Familienrechtstheorie durch den Politologen Wilfried Gottschalch in betrifft: erziehung Heft 7/1975.